



Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

Datum 16. August 2006
Referenz 00053/Baggenstos, FOK

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Antwort der Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 08.06.2006 wurden wir eingeladen um zum Entwurf der RTVV Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit möchten wir uns bei Ihnen bedanken und Ihnen folgende Stellungnahme zukommen lassen.

In Anbetracht, dass TV Kabelnetze ca. 70% der Haushalte mit Radio- und Fernsehprogrammen erschliessen und ca. 20% der Einwohner Ausländer sind, welche mehrheitlich ihre Programme in ihrer Sprache über Kabelnetz- oder Internetprovider als FERNMELEDEDIENSTANBIETER im Sinne des Gesetzes konsumieren, sind Anweisungen und Informationen z.B. mit Schriftbalken zwingend notwendig um das Gros der Bevölkerung überhaupt zu erreichen.

Antrag:

Die KomABC beantragt aus diesem Grund die Fernmeldedienstanbieter (inkl. Kabelnetzbetreiber) den Veranstalter bezüglich Auflagen in ausserordentlichen Lagen gleichzusetzen.

Wir schlagen folgende textliche Präzisierungen (**fett und kursiv** hervorgehoben) vor:

Art. 8 Bekanntmachungspflichten (Art. 8 Abs. 1 - 3 RTVG)

² Die Information an die Veranstalter **und Fernmeldedienstanbieter die Programme verbreiten** erfolgt durch die Behörde, welche für die Bewältigung des Ereignisses zuständig ist; diese sorgt dafür, dass die Veranstalter rechtzeitig und vollständig informiert werden.

³ Sämtliche Veranstalter **und Fernmeldedienstanbieter die Programme verbreiten**, deren Versorgungsgebiet von der Gefahr bedroht oder vom Schadenereignis betroffen ist, sind während ihrer Sendezeit verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen **unverzüglich, unverändert, kostenlos und über geeignete Einblendungen zu verbreiten**. Zu verbreiten sind auch Hinweise auf das Ende der Gefahr, die Lockerung oder Aufhebung von Anweisungen, die Berichtigung von Fehlalarmen sowie Hinweise auf Sirentests.

⁴ **Ersatzlos streichen**


Art. 9 Information in Krisensituationen
(Art. 8 Abs. 4 RTVG)

¹ Ist in einer Krisensituation der direkte Zugang zu den behördlichen Informationsquellen aufgrund technischer oder räumlicher Gegebenheiten nicht mehr für alle Veranstalter **und Fernmeldedienstleister die Programme verbreiten** im gleichen Umfang möglich, so haben bei der Akkreditierung die ersten Radioprogramme der SRG Vorrang.

Wir hoffen Ihnen damit gedient zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
Der Präsident



Martin Baggenstos

zK BAKOM (per mail: rtvg@bakom.admin.ch)
Mitglieder und Experten der KomABC (per mail)
Reg